



„attento etiam can. 1376“ - Der Bischof und das neue Strafrecht

Klaus Lüdicke

Zusammenfassung: Der Autor thematisiert in diesem Artikel die Aufgabe zur Strafverfolgung durch den Diözesanbischof im Lichte des neuen Strafrechts. Die Pflicht zur Strafverfolgung ist dabei nur bedingt gegeben, vielmehr ist es ggf. möglich, dass sich der Bischof selbst strafbar macht, wenn er verfrüht eine Strafverfolgung einleitet und die notwendigen vorausgehenden Schritte nicht sorgfältig ausführt. Es gilt, jede mögliche Strafanzeige zunächst auf Plausibilität zu prüfen. Auch die notwendigen Abwägungen um eine mögliche Rufschädigung werden thematisiert. Der Autor schlussfolgert, dass insbesondere im deutschen Kontext sehr genau auf die universalkirchlichen Vorgaben zu achten ist, damit kein Diözesanbischof in die Gefahr gerät, sich selbst außerhalb des Gesetzes zu bewegen. Das notwendige Handeln auf der einen Seite darf nicht zu einem Übereifer auf der anderen führen.

Abstract: In this article, the author discusses the task of judicial prosecution by the diocesan bishop in the light of the new penal law. The duty to prosecute is not necessarily given, rather it is possible that the bishop may be liable to prosecution himself if he initiates a prosecution prematurely and does not carefully carry out the necessary preliminary steps. Every possible criminal complaint must first be examined for plausibility. The necessary consideration of possible damage to reputation is also addressed. The author concludes that, especially in the German context, very close attention must be paid to the universal canon law so that no diocesan bishop runs the risk of moving outside the law himself. The necessary action on the one hand must not lead to overeagerness on the other.

Schlagwörter: Bischof, Strafrecht, Strafverfahren, c.1717-1718

Keywords: bishop, penal law, penal process, c.1717-1718

„Das Unverständnis für den engen Zusammenhang, der in der Kirche zwischen der Ausübung der Liebe und der Umsetzung der Strafdisziplin besteht – immer, wenn es die Umstände und die Gerechtigkeit erforderlich machen –, hat in der Vergangenheit viel Schaden verursacht. Diese Art des Denkens – die Erfahrung lehrt uns das – steht in der Gefahr, dahin zu führen, dass man mit Gewohnheiten lebt, die der Rechtsordnung entgegenstehen und denen nicht nur durch Ermahnungen und mit Ratschlägen begegnet werden kann. Eine solche Situation bringt oft die Gefahr mit sich, dass sich eine bestimmte Lebensweise im Laufe der Zeit verfestigt, eine Korrektur schwieriger macht und in vielen Fällen Ärger und Verwirrung unter den Gläubigen hervorruft. Aus diesem Grund ist die Anwendung der Strafen von Seiten der Hirten und der Oberen notwendig. Die Nachlässigkeit eines Hirten bei der Anwendung des

Strafrechts macht deutlich, dass er seine Aufgabe nicht recht und treu ausübt, worauf ich deutlich in Dokumenten aus der jüngeren Zeit hingewiesen habe, zum Beispiel in den Apostolischen Schreiben in Form eines «*Motu Proprio*» *Come una madre amorevole* (4. Juni 2016) und *Vos estis lux mundi* (7. Mai 2019).“¹

Was hier aus der Apostolischen Konstitution „*Pascite gregem Dei*“, die P. Franziskus unter dem Datum des Pfingstsonntags, dem 23. Mai 2021, erlassen hat, zitiert wird, ist ein kleiner Ausschnitt aus der Darlegung eines Verständnisses von *caritas* und *poena*, welches – das kann hier nicht näher ausgeführt werden – etwas anderes hätte erwarten lassen, als ein „reformiertes“ Strafrecht, das immer noch das Kirchenbild einer *societas perfecta* tradiert, wie es für das *Ius Publicum Ecclesiasticum* charakteristisch war.²

Es soll hier um die Konkretisierung der in der Apostolischen Konstitution betonten Pflicht der „Hirten“³ im Umgang mit Straftätern und Strafen gehen, die die Konstitution in der zitierten Textpassage unter Verweis auf zwei *Motu Proprios*⁴ deutlich einschränkt.

¹ „Elapsis temporibus, multa mala secuta sunt ex defectu perceptionis intimi nexus in Ecclesia existentis inter exercitium caritatis et poenalis disciplinae usum, quoties adiuncta id requirunt. Hic cogitandi modus – ut experientia docet – periculum secum fert degendi vitam iuxta mores disciplinae contrarios, ad quorum remedium solae exhortationes vel suasiones non sufficiunt. Huiusmodi rerum status frequenter secum fert periculum ne progrediente tempore talis modus sese gerendi ita inveterascit ut difficiliorem reddat emendationem multaque scandala et confusionem inter fideles disseminet. Hanc ob causam poenarum inflictio ex parte Pastorum ac Superiorum evenit necessaria. Pastoris negligentia in recurrendo ad systema poenale manifestum reddit ipsum recte et fideliter officium suum non adimplere, uti expresse animadvertimus in recentibus documentis, cuiusmodi sunt Litterae Apostolicae *Motu Proprio* datae (*Come una Madre amorevole* diei IV mensis Iunii anni MMXVI et *Vos estis lux mundi* diei VII mensis Maii anni MMXIX).“ (Text und Übersetzung nach www.vatican.va [eingesehen am : 07.12.2022])

² Mosconi schreibt zu Recht: „Il nuovo libro VI presenta una rilevante continuità con quanto lo precede“ (Mosconi, Marino, L’avvio della procedura per l’applicazione della sanzione penale nella revisione del libro VI del CIC, tra opportunità e dovere per l’ordinario diocesano, in: QDE 35 [2022] 264-288, 264). Der Leittext für die gesamte Strafdisziplin lautet in c. 1311 § 2/2021 (in meiner Übersetzung): „Wer der Kirche vorsteht, muss das Wohl dieser Gemeinschaft und der einzelnen Christgläubigen schützen und fördern durch pastorale Liebe, Beispiel des Lebens, Rat und Ermahnung und, wenn erforderlich, auch durch Verhängung oder Deklaration von Strafen nach den Vorschriften des Gesetzes, die immer mit kanonischer Billigkeit anzuwenden sind, vor Augen habend die Wiederherstellung der Gerechtigkeit, die Besserung des Beschuldigten und die Behebung des Ärgernisses.“ Impulse zu einer kirchenspezifischen Strafrechtskonzeption enthält die Ansprache von P. Franziskus vom 21.02.2020 an die Plenaria des PCLT. URL : https://www.vatican.va/content/francesco/it/speeches/2020/february/documents/papa-francesco_20200221_testi-legislativi.html [eingesehen am: 07.12.2022]

³ Die Konstitution spricht von Hirten und Oberen (*Pastores ac Superiores*). Ich beschränke mich hier auf die Hirten. Die Normtexte haben als Adressaten in der Regel den *Ordinarius* (Begriff in c. 134 § 1); wo es speziell um den Diözesanbischof gehen soll, weise ich ausdrücklich darauf hin.

⁴ MP *Come una madre amorevole*, 04.06.2016; MP *Vos estis lux mundi*, 07.05.2019 (abgekürzt VELM); beide zu finden unter www.vatican.va [eingesehen am: 07.12.2022]. VELM war für drei Jahre ab 01.06.2019 *ad experimentum* approbiert. Trotz Verstreichens dieser Frist am 31.05.2022 ist keine Verlängerung erfolgt.

Diese Pflicht sollte in den Normen des Strafrechts selbst betont werden, wie sich aus den Entwürfen von 2011 und 2015 zu c. 1341 nF erkennen lässt. Hatte c. 1341/1983 den Eindruck erweckt, ein Strafverfahren solle das letzte Mittel sein, Rechtsverletzungen abzuwehren⁵, lag der Kommission nun daran, das Strafrecht zum regulären Instrument der Kirchenleitung zu machen.⁶ Das sollte durch die Formulierung geschehen: „Der Ordinarius muss ein gerichtliches oder administratives Strafverfahren in Gang setzen, auch angesichts c. 1376, wenn er erkennt, dass weder durch Ermahnung noch durch Verweis noch andere Wege pastoraler Sorge die Gerechtigkeit wiederhergestellt, der Täter gebessert und das Ärgernis behoben werden kann.“⁷

Der Einschub „attento etiam c. 1376“ verwies auf einen Straftatbestand, der lautete: „§ 1. Wer eine kirchliche Gewalt oder einen Dienst missbraucht, ist nach Schwere der Tat oder der Unterlassung zu bestrafen, nicht ausgeschlossen die Entziehung des Amtes, wenn nicht für diesen Missbrauch schon durch Gesetz oder Strafgebot eine Strafe angedroht ist. § 2. Wer aber aus schuldhafter Nachlässigkeit einen Akt der kirchlichen Gewalt oder eines Amtes oder Dienstes unrechtmäßig mit fremdem Schaden oder Ärgernis setzt oder unterlässt, soll mit einer gerechten Strafe bestraft werden nach c. 1336.“⁸

Die Kommission, die das Schema/2011 redigiert hatte, gab für den Verweis auf c. 1376 diese Begründung: „Relatio fit ad c. 1376, quia norma coniungere intendit applicationem normarum iuris poenalis cum officio vigilandi ex parte auctoritatis et cum possibili violatione normae poenalis sive per excessum (per abusum auctoritatis) sive per defectum (per neglegentiam).“ Es sollte also darauf aufmerksam gemacht werden, dass sich ein Ordinarius, der eine Straftat zu

⁵ C. 1341 aF lautet: „Ordinarius proceduram iudicalem vel administrativam ad poenas irrogandas vel declarandas tunc tantum promovendam curet, cum perspexerit neque fraterna correctione neque correptione neque aliis pastoralis sollicitudinis viis satis posse scandalum reparari, iustitiam restitui, reum emendari.“

⁶ „In futuro, l'applicazione del diritto penale non dovrebbe essere considerata come l'*ultima ratio*, quando tutti gli altri mezzi si sono dimostrati inefficaci, ma come uno strumento della carità pastorale in vista della *salus animarum*“ (GRAULICH, Markus, „Ut Pastores haberent agile instrumentum salutare et ad corrigendum aptum“: alcune modifiche nella definizione delle sanzioni penali nella rinnovata disciplina penale canonica, in: QDE 35 [2022] 289-298, 289).

⁷ Im Original: „Ordinarius proceduram iudicalem vel administrativam ad poenas irrogandas vel declarandas promoveri debet, attento etiam c. 1376, cum perspexerit neque monitione neque correptione neque aliis pastoralis sollicitudinis viis satis posse iustitiam restitui, reum emendari, scandalum reparari.“

⁸ Im Original: „§ 1. Ecclesiastica potestate vel munere abutens pro actus vel omissionis gravitate puniatur, non exclusa officii privatione, nisi in eum abusum iam poena sit lege vel praecepto constituta. § 2. Qui vero, ex culpabili neglegentia, ecclesiasticae potestatis vel ministerii vel muneris actum illegitime cum damno alieno aut scandalo ponit vel omittit, iusta poena puniatur ad normam c. 1336.“

verfolgen hat, selbst strafbar machen kann durch falschen Gebrauch seiner „ecclesiastica potestas.“⁹ Wo im Umgang mit kirchlichen Straftaten dem Ordinarius solche Gefahr droht, soll im Folgenden aufgezeigt werden.

INFO:¹⁰ Ablauf eines kirchlichen Strafverfahrens

Den Ablauf eines kirchlichen Strafverfahrens zu skizzieren, ist deswegen nicht einfach, weil es in den meisten realen Fällen um sexuellen Missbrauch Minderjähriger geht, für den spezielle Regeln sowohl gesamtkirchlich, als auch nach Teilkirchenrecht gelten.

a) Der Verfahrensablauf im Regelfall (nach CIC)

Wenn der Ordinarius die Kunde von einer möglichen Straftat erhält – *notitiam saltem veri similem* (c. 1717 § 1) –, ermittelt er selbst oder durch eine beauftragte Person die Tatsachen, die Umstände und die Vorwerfbarkeit (Vorsatz oder Fahrlässigkeit). Durch diese Ermittlung darf niemandes guter Name Schaden nehmen (c. 1717 § 2).¹¹ (Diese Beschreibung beinhaltet, dass weder eine Publikation des Verdachts zulässig ist, noch dass auch nur der Beschuldigte über diese Ermittlung informiert wird.)

Wenn die Ermittlung ein ausreichendes Ergebnis hatte – *cum satis collecta videantur elementa* (c. 1718 § 1) –, entscheidet der Ordinarius: 1° ob ein Strafverfahren möglich ist; nicht möglich ist es etwa, wenn der Täter noch nicht 16 Jahre alt war oder wenn eine fahrlässig begangene Tat nur bei Vorsatz strafbar ist; 2° ob ein Strafverfahren angesichts von c. 1341 geführt werden soll – *num id, attento c. 1341, expediat*; 3° ob ein gerichtlicher Strafprozess zu führen ist oder eine Bestrafung auf dem Verwaltungsweg erfolgen soll, für den es bestimmte Grenzen in c. 1342 gibt.

Wird für einen gerichtlichen Prozess entschieden, beauftragt der Ordinarius den Kirchenanwalt, eine Anklageschrift zu verfassen, auf die hin das Diözesangericht einen Prozess mit

⁹ Näheres dazu bei Mosconi, L'avvio (Anm. 2) 282.

¹⁰ Die folgenden Ausführungen sind nicht als Wegweiser für die Durchführung eines Strafverfahrens zu verstehen, sondern als Hintergrund für die Klärung der Frage, welche Pflichten auf den Bischof/Oordinarius in Fällen kirchlicher Straftaten zukommen.

¹¹ Diese Ermittlung trägt in der deutschen Kirchenrechts-Sprache die Bezeichnung „Voruntersuchung“. Dieser Begriff kommt, wie weiter unten auszuführen sein wird, auch in der Ordnung DBK (s. unten Anm. 16) vor, hat dort aber einen anderen Inhalt.

Beweisaufnahme, Verteidigungsmöglichkeit und Urteil führt, gegen das Rechtsmittel (Berufung, Nichtigkeitsbeschwerde) eingelegt werden können.

Wird für ein Verwaltungsverfahren entschieden, werden dem Beschuldigten (erstmalig) die Vorwürfe und Beweise vorgelegt mit der Möglichkeit, sich zu verteidigen. Der Ordinarius entscheidet dann unter Beiziehung von zwei (beratenden) Beisitzern über eine Bestrafung, wenn die Straftat und die Strafbarkeitsvoraussetzungen sicher feststehen – es gibt keine Beweisaufnahme im Verwaltungsstrafverfahren – und die Tat nicht verjährt ist (c. 1720). Gegen ein Strafdekret gibt es die Beschwerde an den Ordinarius und weiter an den Apostolischen Stuhl (cc. 1734-1737).

b) Verfahrensablauf bei Fällen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger (nach CIC und Normae¹²)

Beim sexuellen Missbrauch Minderjähriger handelt es sich um ein sogenanntes *delictum gravius*, dessen Behandlung dem Dikasterium für die Glaubenslehre (D Fid) vorbehalten ist. Der Tatbestand ist in c. 1398 § 1 CIC/2021¹³ und Art. 6 der Normae¹⁴ definiert.

Das Verfahren beginnt so, wie unter a) geschildert, mit der Ermittlung aufgrund einer wenigstens wahrscheinlichen Nachricht von einer strafbaren Handlung. Wenn es sich dabei um eine

¹² Die Darstellung richtet sich nach der aktuellen gesamtkirchlichen Normierung des Verfahrens durch die *Normae de delictis Congregationi pro Doctrina Fidei reservatis* (Comm. 53 [2021] 428-436), in Kraft seit dem 08.12.2021, und dem „Vademecum zu einigen Fragen in den Verfahren zur Behandlung von Fällen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Kleriker“ der C Fid vom 05.06.2022. URL: www.vatican.va [eingesehen am: 07.12.2022]

¹³ C. 1398 § 1/2021: „Privatione officii et aliis iustis poenis, non exclusa dimissione e statu clericali, si casus id secumferat, puniatur clericus:

1° qui delictum committit contra sextum Decalogi praeceptum cum minore vel cum persona quae habitualiter usum imperfectum rationis habet *vel cui ius parem tutelam agnoscit*;

2° qui sibi devincit aut inducit minorem aut personam quae habitualiter usum imperfectum rationis habet aut eam cui ius parem tutelam agnoscit, ut pornographice sese ostendat vel exhibitiones pornographicas, sive veras sive simulatas, participet;

3° qui contra bonos mores sibi comparat, detinet, exhibet vel divulgat, quovis modo et quolibet instrumento, imagines pornographicas minorum *vel personarum quae habitualiter usum imperfectum rationis habent*.“ Die kursiv gedruckten Tatbestandsteile finden sich nicht in Art. 6 der Normae (s. folgende Anmerkung).

¹⁴ Art. 6 der Normae lautet: „Delicta graviora contra mores, Congregationi pro Doctrina Fidei iudicio reservata, sunt:

1° delictum contra sextum Decalogi praeceptum cum minore infra aetatem duodeviginti annorum a clerico commissum vel cum eo, qui habitualiter rationis usum imperfectum habet; ignorantia vel error ex parte clerici circa aetatem minoris non constituit circumstantia gravitatem delicti deminuens vel eximens;

2° comparatio, detentio, exhibitio vel divulgatio, *libidinis vel lucri causa*, imaginum pornographicarum minorum infra aetatem duodeviginti annorum quovis modo et quolibet instrumento a clerico patrata.“ Das kursiv gedruckte Tatbestandsmerkmal findet sich nicht in c. 1398 § 1. Für die Entscheidung, welche Fälle dem D Fid zu melden sind, ist dieser Art. 6 ausschlaggebend.

Straftat nach Art. 6 Normae handelt, hat der Ordinarius diese nach durchgeführten Ermittlungen im Sinne des c. 1717 dem D Fid zu melden, das dem Ordinarius in der Regel aufträgt, wie er weiter zu verfahren hat (Art. 10 § 1 Normae).¹⁵ Es gibt ihm dann auf, den Fall durch ein Strafdekret oder ein gerichtliches Verfahren zu entscheiden.

c) Verfahrensablauf nach der Ordnung der DBK¹⁶

Wie der Titel der „Ordnung für den Umgang mit ...“ erkennen lässt, handelt es sich um eine Verfahrensanweisung, die der Konkretisierung und Ergänzung des Verfahrensrechtes dient, das durch das gesamtkirchliche Recht vorgegeben ist und durch diese Ordnung auch nicht modifiziert werden kann. Dass die Ordnung den gegenständlichen Bereich des sexuellen Missbrauchs weiter ausgreifend bestimmt als das Recht von CIC und Normae, erweitert nicht die Straftatbestände des universalen Rechts.¹⁷ Das gilt insbesondere für den Kreis möglicher „Beschuldigter“: Die Ordnung wählt diesen Begriff für Beschäftigte im kirchlichen Dienst¹⁸, auf die der Verdacht gefallen ist, sich „mit sexuellem Bezug“ falsch verhalten zu haben.¹⁹

Das Verfahren beginnt mit „Hinweisen auf sexuellen Missbrauch an Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen im Sinne dieser Ordnung“ (Nr. 10) an die dazu bestellten „Ansprechpersonen“ oder direkt an die „zuständige Person der Leitungsebene“ der Institution, an der der Hinweiser beschäftigt ist (Nr. 11).²⁰ Nr. 13 der Ordnung DBK regelt, wer alles „unabhängig von den Plausibilitätsabwägungen“ über den Hinweis zu informieren ist.

¹⁵ Das Vademecum der C Fid empfiehlt in Nr. 19, die *notitia* auch dann zu melden, wenn ihr mangels Wahrscheinlichkeit nicht nachgegangen worden ist.

¹⁶ Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- und hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst vom 18.11.2019 (im Folgenden: Ordnung DBK). Text und Kommentar von ALTHAUS, Rüdiger, in: Althaus, Rüdiger; Lüdicke, Klaus (Hrsg.), Der kirchliche Strafprozess nach dem Codex Iuris Canonici und Nebengesetzen, Essen 2015, Stand Dez. 2021 (BzMK 61).

¹⁷ Vgl. Nr. 2 der Ordnung DBK.

¹⁸ Eine nicht abschließende Aufzählung von „Beschäftigten im kirchlichen Dienst“ nimmt die Ordnung DBK in Nr. 1 vor.

¹⁹ Anders kann man den allumfassenden Katalog der „Verhaltens- und Umgangsweisen“ nicht erfassen, den Art. 2 der Ordnung DBK auflistet. Das Vademecum der C Fid weist in Nr. 20 darauf hin, dass der Ordinarius in Fällen, in denen keine Straftat *veri similis* ist, wohl aber „unangemessene oder unkluge Verhaltensweisen“, zum Schutz des Gemeinwohls und zur Vermeidung von Ärgernissen disziplinarische, d.h. nicht strafrechtliche Maßnahmen ergreifen kann. Die Ordnung DBK trifft diese Unterscheidung nicht.

²⁰ Im Bistum Münster ist durch bischöfliche „Ausführungsbestimmungen zur ‚Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- und hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst‘“ vom 18.08.2020 ein Interventionsbeauftragter bestellt, der u.a. an die Stelle der in Nr. 11 genannten Person der Leitungsebene tritt (KABl Münster 2020 Nr. 9 Art. 165).

Nun erst wird eine „erste Bewertung auf Plausibilität durch die beauftragten Ansprechpersonen“ vorgenommen (Nr. 20).

Es folgt ein Gespräch mit dem Betroffenen (Nr. 21-25), der u.a. darüber informiert wird, dass gegebenenfalls die staatlichen Strafverfolgungsbehörden einzuschalten sind.

Im nächsten Schritt wird zwischen Laien und Klerikern differenziert: Laien als Beschuldigte werden nach Nr. 26-32 durch einen Vertreter oder Beauftragten des Ordinarius²¹ zu den Vorwürfen angehört. Auch sie werden über die eventuelle Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden informiert. Ist ein Kleriker beschuldigt worden, leitet der Ordinarius „gemäß c. 1717 § 1 CIC per Dekret eine kirchenrechtliche Voruntersuchung“ ein²² und benennt den Voruntersuchungsführer.²³ Dieser hört den Beschuldigten nach den für Laien geltenden Regeln der Nrn. 26-32 an (Nr. 36)²⁴ und berichtet an den Ordinarius, der die Voruntersuchung mit einem Dekret abschließt (Nr. 37). Über die Voruntersuchung informiert der Ordinarius das D Fid gemäß Art. 10 § 1 Normae.²⁵ Das weitere Verfahren liegt dann in der Hand des D Fid.

Zur Veranschaulichung: Ein Fall²⁶

Ein junger Priester wendet sich an eine Ansprechperson und legt ihr einen mehrere Jahre zurückliegenden Dialog mit einem anderen, älteren Priester vor, der durch WhatsApp erfolgte und von ihm verschriftlicht wurde. Darin beteuern sich die beiden Männer einerseits ihre Freundschaft, andererseits beklagen sie sich über Missachtung, Vernachlässigung, Nicht-einhaltung von Verabredungen, diskutieren über den Begriff der Freundschaft und das angemessene Verhalten unter Freunden. Sexuelle Elemente des Verhaltens zwischen den beiden Klerikern sind nicht erkennbar.

²¹ In Münster: den Interventionsbeauftragten.

²² Laut Nr. 16 des Vademecum ist eine Voruntersuchung nur erforderlich, wenn die *notitia de delicto* wenigstens wahrscheinlich ist, *veri similis*. Ist sie es nicht, braucht der *notitia* nicht weiter nachgegangen zu werden, doch soll eine Notiz darüber aufbewahrt werden.

²³ In Münster: Interventionsbeauftragter.

²⁴ Hier weicht die Ordnung von c. 1717 § 1 CIC ab, der noch keinen Kontakt mit dem Beschuldigten vorsieht, s.o. a).

²⁵ Laut Vademecum Nr. 16 ist bei fehlender Plausibilität mangels fehlender Voruntersuchung keine Meldung an das D Fid erforderlich, doch wird in Nr. 19 auch dann eine Meldung der *notitia* und der Gründe für das Unterlassen einer Voruntersuchung empfohlen.

²⁶ Der Fall ist fiktiv, aber inspiriert von wahren Ereignissen (Formulierung dem Vorspann zur fünften Staffel der Netflix-Serie „The Crown“ entnommen).

Die Ansprechperson legt den „Hinweis“ ohne Plausibilitätsprüfung dem Interventionsbeauftragten – es handelt sich um einen Fall in der Diözese Münster, in dem es diese Institution gibt²⁷ – vor, der (nach der Veröffentlichung des Historiker-Gutachtens über sexuellen Missbrauch im Bistum Münster) der Staatsanwaltschaft zugesagt hat, ihr alle eingehenden Meldungen vorzulegen, nunmehr entsprechend handelt und die Unterlagen an die Staatsanwaltschaft weitergibt. Ferner informiert er den Generalvikar und die bischöfliche Pressestelle sowie den Beschuldigten, ohne diesem aber den Inhalt des „Hinweises“ offenzulegen. Der Beschuldigte, befürchtend, dass der Bischof Maßnahmen im Sinne des c. 1722²⁸ gegen ihn ergreifen könnte, bittet den Bischof um Beurlaubung, die ihm gewährt wird. Die bischöfliche Pressestelle teilt auf Veranlassung des Generalvikars und des Interventionsbeauftragten den Medien diese Beurlaubung, die Einschaltung der Staatsanwaltschaft und das Vorhaben einer kirchlichen Voruntersuchung mit, was damit begründet wird, dass der Beschuldigte sich übergriffig und unangemessen verhalten haben solle.

Der Bischof, durch den (kirchlichen) Anwalt des Beschuldigten aufgefordert, dessen Beurlaubung zu widerrufen und seinen guten Ruf durch angemessene Maßnahmen wiederherzustellen, lehnt das ab; er wolle die Prüfung der Staatsanwaltschaft und das Ergebnis einer anschließend vorzunehmenden kirchlichen Voruntersuchung abwarten.

Verpflichtung zum Strafverfahren

Nach der Intention der Kommission, die das neue Buch VI erarbeitet hat, wie auch nach dem Tenor der Apostolischen Konstitution „Pascite gregem Dei“ hat die Textänderung in c. 1341²⁹ den Sinn, dem Ordinarius seine Amtspflicht einzuschärfen, bekannt gewordene Straftaten mit

²⁷ S. oben Anm. 20.

²⁸ Can. 1722 ermöglicht „ad scandala praevenienda, ad testium libertatem protegendam et ad iustitiae cursum tutandum“ das Verbot heiliger Dienste, der Amtsausübung, des Aufenthalts an bestimmtem Ort, der öffentlichen Teilnahme an der Eucharistie u.a. als einstweilige Maßnahmen.

²⁹ C. 1341/2021 lautet, gegenüber dem oben zitierten Entwurf von 2011 geringfügig verändert: „Ordinarius proceduram iudicalem vel administrativam ad poenas irrogandas vel declarandas promovere debet cum perspexerit neque pastoralis sollicitudinis viis, praesertim fraterna correctione, neque monitione neque correptione satis posse iustitiam restitui, reum emendari, scandalum reparari.“ – „Der Ordinarius muss ein gerichtliches oder ein administratives Verfahren zur Verhängung oder Deklarierung von Strafen anordnen, wenn er erkennt, dass weder durch Wege pastoraler Sorge, vor allem brüderliche Zurechtweisung, noch durch Mahnung noch Verweis die Gerechtigkeit ausreichend wiederhergestellt, der Täter gebessert und das Ärgernis behoben werden kann“ (meine Übersetzung). Der Hinweis auf c. 1376 (im Gesetz gewordenen Text wäre das c. 1378) ist in der Endredaktion entfallen.

den Mitteln des kirchlichen Strafrechts zu verfolgen. Es ist also auf die Bedingungen zu schauen, die gegeben sein müssen, damit der Ordinarius zur Einleitung eines Strafverfahrens verpflichtet ist.

Die Strafverfolgungspflicht ist, wie der zitierte Canon zeigt, grundsätzlich bedingt: Sie besteht nur, wenn die Strafzwecke Wiederherstellung der Gerechtigkeit, Besserung des Täters und Behebung des Ärgernisses nicht mit anderen Maßnahmen erreicht werden können.³⁰ Ohne an dieser Stelle auf die Problematik der Strafzwecke eingehen zu können³¹, ist festzuhalten, dass dem Ordinarius ein großer Ermessens-Spielraum eingeräumt ist, wann und durch welche Maßnahmen er die Strafzwecke erreicht sehen will. Für die folgenden Überlegungen wird vorausgesetzt, dass solche anderen Wege der Einwirkung auf den Täter nicht zum erwünschten Ergebnis geführt haben.³²

Erste Voraussetzung einer Strafverfolgungspflicht ist die Kenntnisnahme von einer wenigstens wahrscheinlichen Kunde von einer Straftat. Das bedeutet im Normalverfahren³³, dass der Ordinarius eine Plausibilitätsprüfung vornimmt, der zufolge der Beschuldigte die angezeigte Tat zurechenbar und strafbar begangen haben kann. Das ist z. B. dann nicht der Fall – hier zitiere ich Beispiele aus dem Vademecum Nr. 18 –, wenn der Beschuldigte einer Kleriker-Straftat nicht Kleriker war, das mutmaßliche Opfer (beim Vorwurf sexuellen Missbrauchs Minderjähriger) nicht minderjährig war, sich der Täter zur Tatzeit nicht am Tatort aufgehalten hat.

Zweite Voraussetzung ist, dass die Voruntersuchung, die einer erfolgreichen Plausibilitätsprüfung folgt, zu dem Ergebnis führt, dass der Täter den angezeigten Straftatbestand verwirklicht hat, dass er mit Vorsatz gehandelt hat, wenn das zur Strafbarkeit nötig ist: „*circa facta et circumstantias et circa imputabilitatem*“ soll vorsichtig ermittelt werden, so c. 1717 § 1.

Dritte Voraussetzung ist, dass keine eine Bestrafung ausschließenden Sachverhalte bestehen, wie etwa die eingetretene Verjährung. Der CIC nennt dieses Problem zwar erst bei den

³⁰ In seiner Ansprache an die Plenaria des PCLT vom 21.02.2020 (s. oben Anm. 2) hat P. Franziskus die Subordination des Strafverfahrens unter andere Mittel der Korrektur wiederholt.

³¹ Es wäre die in der Strafrechtsreform nicht behandelte Frage zu stellen, welche der Kirche eigene Ziele durch eine Bestrafung erreicht werden sollen; das gilt es vor allem bei Straftaten zu fragen, die auch nach zivilem Recht verfolgt werden.

³² Vor allem bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger kommt es wohl kaum in Betracht, die Strafzwecke durch „brüderliche Zurechtweisung“ o.ä. erreichen zu wollen.

³³ Damit meine ich das Verfahren wegen einer anderen Straftat als dem sexuellen Missbrauch Minderjähriger und schutzbedürftiger Erwachsener im Sinne von c. 1398 § 1 und Art. 6 der Normae.

Voraussetzungen eines Strafdekrets in c. 1720, 3° („... *neque actio criminalis sit extincta*“), doch gilt diese Frage auch für ein eventuelles gerichtliches Verfahren, für das Verfahrenshindernisse gleichermaßen greifen. Weitere Sachverhalte, die eine Bestrafung ausschließen und damit auch ein Verfahren, können darin bestehen, dass eine fahrlässige Tat nicht strafbar ist (c. 1321 § 3), dass es dem Beschuldigten an Vernunftgebrauch mangelt (c. 1322) usw.³⁴

Sind diese drei Voraussetzungen gegeben, greift das „*promovere debet*“ des c. 1341, d.h. der Ordinarius ist verpflichtet, ein Strafdekretverfahren nach c. 1720 zu führen oder den Kirchenanwalt mit der Klageerhebung iSd c. 1721 § 1 zu beauftragen. Die Unterlassung der Strafverfolgung ist, worauf der Verweis in c. 1341/Schema2011 aufmerksam machen wollte, möglicherweise ihrerseits eine Straftat: „Wer ... eine kirchliche Gewalt ... missbraucht, soll nach Schwere der Tat oder der Unterlassung bestraft werden ...“.³⁵ In Nr. 21 des Vademecum heißt es: „Eine allfällige Nichterfüllung dieser Pflicht“ – gemeint ist die Pflicht zur Voruntersuchung – „könnte eine Straftat darstellen, die im Sinne der beiden *Codices* und des *Motu proprio* ‚*Come una madre amorevole*‘ wie auch von Art. 1 § 1, b VELM geahndet werden kann.“³⁶

Wenn es sich um die Anschuldigung eines sexuellen Missbrauchs (Minderjähriger oder schutzbedürftiger Erwachsener) handelt, ist zu beachten: Die Ordnung DBK für den Umgang mit solchen Fällen³⁷ normiert keine Straftatbestände, weshalb die Prüfung, ob eine *notitia veri similis*

³⁴ Weitere Strafbarkeitshindernisse bei Lüdicke, MKCIC 1718, 4 (Stand Dez. 2003).

³⁵ C. 1378 § 1 lautet: „Qui, praeter casus iure iam praevisos, ecclesiastica potestate, officio vel munere abutitur, pro actus vel omissionis gravitate puniatur, non exclusa eorumdem privatione, firma damnum reparandi obligatione.“

³⁶ Art. 1 § 1 des genannten *Motu proprio* lautet: „§ 1. Il Vescovo diocesano o l’Eparca, o colui che, anche se a titolo temporaneo, ha la responsabilità di una Chiesa particolare, o di un’altra comunità di fedeli ad essa equiparata ai sensi del c. 368 CIC e del c. 313 CCEO, può essere legittimamente rimosso dal suo incarico, se abbia, per negligenza, posto od omesso atti che abbiano provocato un danno grave ad altri, sia che si tratti di persone fisiche, sia che si tratti di una comunità nel suo insieme. Il danno può essere fisico, morale, spirituale o patrimoniale.“ – „§ 1. Ein Diözesanbischof oder Eparch oder jemand, der, wenn auch nur vorübergehend, die Verantwortung für eine Teilkirche oder eine andere, ihr gemäß c. 368 CIC und c. 313 CCEO gleichgestellte Gemeinschaft von Gläubigen trägt, kann rechtmäßig seines Amtes enthoben werden, wenn er durch Fahrlässigkeit Handlungen vorgenommen oder unterlassen hat, die anderen, seien es natürliche Personen oder eine Gemeinschaft als Ganzes, schweren Schaden zugefügt haben. Der Schaden kann körperlicher, moralischer, geistiger oder finanzieller Art sein“ (Übers. Deeple).

Art. 1 § 1 b VELM lautet: „Die vorliegenden Normen finden Anwendung im Fall von Meldungen ..., die Folgendes betreffen: b) Verhaltensweisen, die ... in Handlungen oder Unterlassungen bestehen, die darauf gerichtet sind, die zivilen Untersuchungen oder kirchlichen Untersuchungen verwaltungsmäßiger oder strafrechtlicher Natur gegenüber einem Kleriker oder einer Ordensperson bezüglich der unter dem Buchstaben a) dieses Paragraphen genannten Vergehen zu beeinflussen oder zu umgehen.“

³⁷ S. oben Anm. 16.

relevant ist, nach CIC und Normae zu erfolgen hat, nicht aber nach dem Katalog der Nr. 2 der Ordnung.³⁸

Die Vergewisserung darüber, dass der Verdacht einer Straftat im Sinne des gesamtkirchlichen Rechts gegeben ist, ist Voraussetzung für eine *investigatio praevia*/Voruntersuchung iSd c. 1717.

Das Ergebnis der Voruntersuchung ist nach geltendem Verfahrensrecht dem D Fid mitzuteilen, auch wenn es den Verdacht einer Straftat nicht erhärtet.³⁹

Kein Strafverfahren

Die oben genannten Voraussetzungen einer Pflicht zur Strafverfolgung führen bei ihrem Fehlen nicht nur dazu, dass kein Strafverfahren in Gang gesetzt zu werden braucht, sondern dazu, dass das auch nicht geschehen darf. Es gibt – die Klausel des c. 1341 realisiert – kein Drittes zwischen verpflichtender und verbotener Strafverfolgung.

Wenn die in c. 1717 § 1 genannte *notitia* sich in der Plausibilitätsprüfung als nicht wahrscheinlich herausstellt, ist „der *notitia de delicto* nicht weiter nachzugehen“ (Vademecum Nr. 16), doch ist sie zu dokumentieren und „zusammen mit einer Notiz aufzubewahren, in der die Gründe für die Entscheidung dargestellt sind“ (ebd.).

Wenn bei wahrscheinlicher Kunde die Voruntersuchung ergibt, dass die angezeigte Tat nicht strafbar ist – der Täter war keine 16 Jahre alt; der erforderliche Vorsatz hat gefehlt –, kann kein Strafverfahren geführt werden. Bei Delikten, die dem D Fid vorbehalten sind, ist diesem Mitteilung zu machen; die Entscheidung über das weitere Verfahren liegt nicht mehr beim Ordinarius.

Bei Delikten, die nach dem CIC strafbar sind, nach den Normae aber nicht dem D Fid reserviert sind⁴⁰, tritt an die Stelle der Mitteilung an das D Fid das Dekret des Ordinarius, mit dem er die

³⁸ Ob das Verhalten einer beschuldigten Person, das nach diesem Katalog zu beanstanden wäre, disziplinarische Maßnahmen erforderlich macht, ist durch den Ordinarius unabhängig von einem Strafverfahren zu prüfen.

³⁹ Normae Art. 10 § 1; Vademecum Nr. 19

⁴⁰ Z.B. c. 1398 § 1, 2°, vgl. oben Anm. 13.

Voruntersuchung und die Strafverfolgung einstellt. Dasselbe gilt bei Feststellung eines Verfahrenshindernisses.

In diesen nicht reservierten Fällen hat der Ordinarius die Frage des c. 1718 § 1, „*num processus ad poenam irrogandam vel declarandam promoveri possit*“, ob ein Verfahren zur Verhängung oder Feststellung einer Strafe geführt werden kann, negativ zu beantworten.

Strafbarkeit des Unterlassens einer Strafverfolgung

Das Unterlassen einer Strafverfolgung durch den Ordinarius ist nach c. 1378 § 1 eine Straftat, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

Der Ordinarius unterlässt (verweigert) eine Einleitung des Strafverfahrens, obwohl er nach c. 1341 dazu verpflichtet ist (s.o.). Die Tatform „Unterlassen“ ist jedenfalls dann realisiert, wenn der Ordinarius, zum Handeln aufgefordert⁴¹, dieses ablehnt. Die Tat muss vorsätzlich begangen sein. Zum Vorsatz gehört das Wissen, dass der fragliche Akt rechtlich geschuldet ist. Fehlt es am Vorsatz, kommt eine Bestrafung nach c. 1378 § 2 in Betracht.

Diese Norm macht die Unterlassung eines geschuldeten Akts der *ecclesiastica potestas* „*ex culpabili neglegentia*“, aus schuldhafter Nachlässigkeit, strafbar, wenn das Unterlassen zum Schaden eines Dritten geführt hat. Dieses Tatbestandsmerkmal wird schwer zu verifizieren sein, da als „Dritter“ in diesem Kontext nur die *communio fidelium* in Betracht kommt, deren Schädigung aber zu abstrakt ist, um an dieser Stelle bestimmt werden zu können.⁴²

Im Ergebnis kommt also nur die Bestrafung eines Ordinarius in Betracht, der im Wissen darum, dass er rechtlich verpflichtet ist, ein Strafverfahren gegen einen Beschuldigten zu veranlassen⁴³, das zu tun verweigert.⁴⁴

⁴¹ Das pflichtwidrige Unterlassen beginnt nicht erst mit der Aufforderung, doch ist mit dieser ein sicherer Tatzeitpunkt gegeben.

⁴² Derselbe Einwand ist auch der Regelung in Art. 1 des MP *Come una madre amorevole* entgegenzuhalten, vgl. dazu oben Anm. 36.

⁴³ Dieses Wissen gehört zu seinen Amtsaufgaben, ist daher als gegeben vorzusetzen.

⁴⁴ Das Recht der *Codices* sieht kein Verfahren für diesen Fall vor. In c. 1405 § 1, 2° ist die ausschließliche Zuständigkeit des Papstes selbst für die Beurteilung von Strafsachen gegen Bischöfe vorgesehen. Wie aber ein Verfahren gegen einen Bischof – ist ein anderer Ordinarius, etwa der Generalvikar Beschuldigter dieses Amtsmissbrauchs, wäre dessen Bischof verpflichtet, tätig zu werden – in Gang gesetzt wird, ist nicht geregelt. In Art. 2 des MP *Come una madre amorevole* ist vorgesehen, dass das zuständige Dikasterium der Kurie eine Untersuchung

Die andere Seite der Medaille: Strafbarkeit bei rechtswidriger Strafverfolgung

Wie oben gezeigt, ist die Veranlassung und Durchführung eines Strafverfahrens, dessen Voraussetzungen fehlen, nicht nur keine Pflicht des Ordinarius, sondern rechtswidrig und damit verboten. Sie kann sogar strafbar sein als vorsätzlicher Amtsmissbrauch nach c. 1378 § 1, als fahrlässiger Amtsmissbrauch mit Schädigung Dritter nach c. 1378 § 2 oder Schädigung des guten Rufes nach c. 1390 § 2. Vor näherer Prüfung dieser Tatbestände sei kurz skizziert, welche Rechtsgüter ein unzulässiges Strafverfahren schädigen kann.

INFO: Rechte des Beschuldigten im kirchlichen Strafrecht

Sowohl das universale Kirchenrecht wie auch die teilkirchliche Ordnung der DBK schützen den Beschuldigten vor rechtswidriger Schädigung:

- C. 220 verbietet im Blick auf ein grundlegendes Recht jedes Christgläubigen, den guten Ruf einer Person rechtswidrig zu schädigen.⁴⁵
- C. 221 § 3 garantiert das Recht jedes Christgläubigen, nur nach Maßgabe des Gesetzes bestraft zu werden.⁴⁶
- C. 1321 § 1/2021 garantiert die Unschuldsvermutung.⁴⁷
- Can 1717 § 2 verlangt, in der Voruntersuchung den guten Namen des Beschuldigten nicht zu schädigen.⁴⁸
- C. 1390 stellt die Verletzung des guten Rufes unter Strafe.⁴⁹
- C. 1378 § 2 stellt den Missbrauch kirchlicher Gewalt zum Schaden Dritter unter Strafe.⁵⁰

anstellen kann, wenn Hinweise auf ein Versagen eines Bischofs im Sinne des Art. 1 vorliegen. Angemerkt sei, dass dieses MP in erster Linie Fälle von nicht verfolgtem Missbrauch Minderjähriger usw. im Blick hat (Einl. Abs. 2).

⁴⁵ „Nemini licet bonam famam, qua quis gaudet, illegitime laedere; ...“

⁴⁶ „Christifidelibus ius est, ne poenis canonicis nisi ad normam legis plectantur.“

⁴⁷ „Quilibet innocens censetur donec contrarium probetur.“

⁴⁸ „Cavendum est ne ex hac investigatione bonum cuiusquam nomen in discrimen vocetur.“

⁴⁹ „Qui ... alterius bonam famam illegitime laedit, iusta poena puniatur ...“

⁵⁰ „Qui ... ecclesiasticae potestatis ... actum illegitime cum damno alieno ... ponit vel omittit, iusta poena puniatur ...“

- Nr. 14 der Ordnung DBK grenzt die Weitergabe eines dringenden Verdachts auf sexuellen Missbrauch ein.⁵¹
- Nach Nr. 20 der Ordnung DBK sind bei der Plausibilitätsprüfung die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten zu berücksichtigen.⁵²
- Nr. 22 Ordnung DBK schützt vertrauliche Informationen.⁵³
- Nr. 32 Ordnung DBK betont die Unschuldsvermutung.⁵⁴

Strafverfolgung als Straftat im Einzelnen

Die Sachverhalte, die die Veranlassung und Durchführung einer Strafverfolgung strafbar machen, ergeben sich aus den oben genannten Fällen rechtswidrigen Handelns:

Die Unterlassung einer Plausibilitätsprüfung nach Nr. 20 Ordnung DBK und Nr. 16 Vademecum verletzt die Unschuldsvermutung und das bei dieser Prüfung ausdrücklich zu berücksichtigende Persönlichkeitsrecht des Beschuldigten, wenn dadurch ein auch möglicherweise unbegründeter Verdacht ungeprüft aufrechterhalten wird.

Die Einleitung eines Strafverfahrens trotz fehlender Plausibilität verletzt das Recht des Beschuldigten, nur nach Maßgabe des Gesetzes (verfolgt und) verurteilt zu werden.

Die Meldung eines plausiblen Verdachts an die Staatsanwaltschaft, der erkennbar keinen nach staatlichem Strafrecht verfolgbaren Sachverhalt enthält, verletzt den Schutz des guten Rufes des Beschuldigten.

⁵¹ „Der dringende Verdacht auf einen sexuellen Missbrauch im Sinne dieser Ordnung darf ... nur dann an andere kirchliche oder nichtkirchliche Stellen weitergegeben werden, wenn dies im Einzelfall zum Schutz von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen dringend geboten erscheint und der Schutz nicht auf andere Weise erreicht werden kann.“

⁵² „Dabei [= Plausibilitätsprüfung] sowie im Rahmen des weiteren Vorgehens sind die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten ... zu berücksichtigen.“

⁵³ „Der Schutz aller Beteiligten vor öffentlicher Preisgabe von Informationen, die vertraulich gegeben werden, ist sicherzustellen: Dies betrifft insbesondere den Betroffenen, den Beschuldigten (vgl. auch Nr. 32) und die meldende Person.“

⁵⁴ „Auch dem Beschuldigten gegenüber besteht die Pflicht zur Fürsorge. Er steht – unbeschadet erforderlicher unmittelbarer Maßnahmen – bis zum Erweis des Gegenteils unter Unschuldsvermutung.“

Die Anordnung einer kirchlichen Voruntersuchung bei einem plausiblen Verdacht, der keinen nach kirchlichem Strafrecht zu verfolgenden Sachverhalt erfasst – ich erinnere daran, dass für die Relevanz des Inhaltes einer *notitia de delicto* nicht der Katalog der Nr. 2 der Ordnung DBK ausschlaggebend ist, sondern das Strafrecht des CIC und der Normae –, setzt den Beschuldigten dem unbegründeten Verdacht aus, sich nach kirchlichem Recht strafbar gemacht zu haben, wodurch sein guter Ruf beschädigt wird.

Die Anordnung eines Strafverfahrens nach c. 1718 § 1, 3°, wenn die Voruntersuchung ergeben hat, dass die wahrscheinlich begangene Tat nicht strafbar ist – die *inquisitio nach facta, circumstantiae et imputabilitas* (c. 1717 § 1) hat keine Strafbarkeit ergeben –, ist ein rechtswidriger Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Beschuldigten.⁵⁵

Beim Verdacht einer Tat, die nach dem CIC strafbar ist, aber kein *delictum reservatum* darstellt, ist die Verweigerung eines Dekrets nach c. 1719, mit dem ein negatives Ergebnis der Voruntersuchung fest- und das Verfahren eingestellt wird, eine Verletzung der Unschuldsvermutung und des Persönlichkeitsrechts des Beschuldigten. Dasselbe gilt, wenn die Prüfung von Verfahrenshindernissen ergeben hat, dass kein Strafverfahren möglich ist.

Eine Entscheidung des Ordinarius nach c. 1718 § 1, 1°, die ein Strafverfahren in einem der genannten Fallkonstellationen für möglich und im Sinne von c. 1718 § 1, 2° für angezeigt erklärt, erfüllt den Tatbestand von c. 1378 § 1 – Missbrauch kirchlicher Gewalt durch Handeln –, hilfsweise, d.h. bei mangelnder Kenntnis des Ordinarius von der Rechtswidrigkeit seines Vorgehens, von c. 1378 § 2 – fahrlässiger Missbrauch kirchlicher Gewalt mit Schädigung Dritter, hier des Beschuldigten.

Strafbar macht sich der Ordinarius in allen genannten Fällen auch nach c. 1390 § 2, indem er den guten Ruf des Beschuldigten rechtswidrig schädigt. Sein Handeln ist nur bei Vorsatz strafbar, der die Tathandlung (d.h. die Strafverfolgung), nicht aber die Schädigung des Beschuldigten umfassen muss.

⁵⁵ Bei *delicta reservata* fällt der Ordinarius die in c. 1718 § 1, 3° genannte Entscheidung nicht, sondern meldet den Verdacht unabhängig vom Ergebnis der Voruntersuchung an das D Fid, vgl. Art. 10 Normae).

Prüfung des Beispielsfalls

Es soll im Folgenden dargestellt werden, welche Vorgänge des Beispielsfalls unter der Fragestellung Strafverfolgungspflicht – Strafverfolgungsverbot – Strafbarkeit des Ordinarius wie zu bewerten sind.

Die Unterlassung einer Plausibilitätsprüfung durch die Ansprechperson missachtet das Recht des „Beschuldigten“⁵⁶ auf Schutz des guten Rufs.

Dasselbe gilt für das Verhalten des Interventionsbeauftragten, der ebenfalls eine Plausibilitätsprüfung hätte vornehmen müssen.

Ergebnis dieser Prüfung hätte sein müssen, dass

– es sich um Vorgänge zwischen Erwachsenen gehandelt hat, die zwar nach Nr. 2 der Ordnung DBK in deren Regelungsbereich fallen, aber als solche nicht nach dem Recht des CIC und der Normae strafbar sind.

– der „gemeldete“ Gedankenaustausch auch nach dem Gegenstandsbereich der Ordnung DBK nicht relevant ist.

Für den nächsten Vorgang im Beispielsfall, die Meldung des Hinweises an die Staatsanwaltschaft, gibt es keine Rechtsgrundlage. Die Voraussetzung dafür, dass das angezeigte Verhalten nach staatlichem Recht strafbar sein könne, ist offenkundig nicht gegeben. Diese Weitergabe an die Staatsanwaltschaft verstößt gegen das Recht auf den guten Ruf des Beschuldigten, s.o. „Rechte des Beschuldigten“.

Die Beurlaubung des Klerikers durch den Bischof ist ungeachtet der entsprechenden Bitte des Klerikers rufschädigend, weil sie grundlos ist, aber der Öffentlichkeit den Verdacht nahelegt, der Kleriker habe sich strafbar gemacht.

Die Bekanntgabe der Beurlaubung, der Weitergabe an die Staatsanwaltschaft, der geplanten kirchlichen Voruntersuchung bringt den „Beschuldigten“ in den Verdacht, eine nach kirchlichem und staatlichem Recht strafbare Tat begangen zu haben. Da das, wie der Ordinarius

⁵⁶ Ich setze diesen Begriff in Anführungszeichen, weil im Beispielsfall der Hinweis an die Ansprechperson keine Beschuldigung relevanten Verhaltens enthält.

weiß, nicht zutrifft, ist diese Verletzung des guten Rufs des Klerikers rechtswidrig im Sinne der cc. 220 und 1390 § 2.

Wer hat sich strafbar gemacht?

Im erörterten Beispielfall gibt es mehrere Akteure, die sich nicht nach den rechtlichen Vorgaben verhalten und dadurch möglicherweise strafbar gemacht haben. In chronologischer Abfolge sind zu prüfen:

– die Ansprechperson; sie übt zwar eine Tätigkeit im Rahmen eines kirchlichen Verfahrens aus, doch ist ihre Bestellung in ausdrücklicher Unabhängigkeit vom Bistum ein Argument, die Anwendbarkeit des c. 1378 zu bezweifeln, der mindestens ein *munus ecclesiasticum* voraussetzt.

– der Interventionsbeauftragte, dem durch bischöfliches Dekret⁵⁷ die Behandlung von Meldungen wegen Verhaltensweisen, die nach Nr. 2 der Ordnung DBK relevant sind, übertragen worden ist. Er handele, so die entsprechenden Veröffentlichungen, weisungsunabhängig vom Ordinarius, steht also in persönlicher Verantwortung für die Rechtmäßigkeit seiner Amtsführung.⁵⁸

– Der Ordinarius, hier in Gestalt des Generalvikars, verantwortet die Publikation des „Verdachts“ gegen den „Beschuldigten“ und die dadurch geschehene Verletzung seiner Persönlichkeitsrechte.

– Der Bischof hat die grundlose Beurlaubung zu verantworten, die eine Rufschädigung des Klerikers bewirkte.

– Der Bischof als oberster Verwalter und Richter in seinem Bistum (vgl. c. 381) trägt die Verantwortung dafür, dass rechtswidriges Verhalten seiner Mitarbeiter, darunter des Generalvikars, beendet und der dadurch bewirkte Schaden ausgeglichen wird. Es ist seine Amtsaufgabe, die Persönlichkeitsrechte von Personen zu schützen, die durch sein und seiner Mitarbeiter Handeln verletzt worden sind. Das rechtswidrige Handeln seiner Mitarbeiter – Generalvikar, Interventionsbeauftragter, Pressereferent – nicht zu korrigieren und den guten Ruf des

⁵⁷ S. oben Anm. 20.

⁵⁸ Diese Verantwortung ist unabhängig von der unbeantworteten Frage, ob der Ordinarius die ihm selbst von Gesetzes wegen obliegende Strafverfolgung, soweit es die Vorbereitung des eigentlichen Strafverfahrens (Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren) betrifft, generell delegieren kann mit der Wirkung, dass er keine Rechtsaufsicht darüber zu führen hätte.

beschuldigten Klerikers wiederherzustellen, d.h. einen verpflichtenden Akt kirchlicher Gewalt vorsätzlich zu unterlassen, macht ihn nach c. 1378 strafbar.

Fazit

Die Verpflichtung zur Strafverfolgung ist nach Maßgabe des c. 1341 nicht so klar und präzise normiert, dass ein Ordinarius sich vor einem Strafverfahren nach c. 1378 wegen missbräuchlichen Unterlassens eines Aktes der Kirchengewalt fürchten müsste. Es ist richtig, was Graulich schreibt, dass der Ermessensspielraum „der Bischöfe und der anderen Ordinarien im Bereich des Strafrechts zum Wohl der Kirche eingeschränkt“ worden sei.⁵⁹ Eine unbedingte Pflicht zur Strafverfolgung ist nach dem Ausgeführten allenfalls bei sexuellem Missbrauch zu konstruieren.

Bei der Durchführung einer Strafverfolgung ist jedoch genau auf die Gesetzeslage zu achten und den Verfahrensvorschriften des universalen Kirchenrechts zu folgen, wenn die Bischöfe und anderen Ordinarien keine strafbaren Fehler machen wollen. Die Ordnung DBK, die diese Vorschriften nicht ändern kann⁶⁰, kann leicht falsch dahingehend verstanden werden, als sei ein Strafverfahren auch bei Vorwürfen zu führen, die nach universalkirchlichem Recht nicht zu einer Bestrafung führen können. Übereifer, motiviert durch die Angst, der Vertuschung und des Täterschutzes geziehen zu werden, kann hier leicht zu strafbarem Verhalten der mit der Durchführung von Strafverfahren befassten Akteure führen, aber auch der Bischöfe, die diese Akteure beauftragen und ihr rechtmäßiges Handeln verantworten.

⁵⁹ GRAULICH, Markus, Ut pastores (Anm. 6) 291, meine Übersetzung.

⁶⁰ Die Veränderung der Gestalt der *investigatio praevia*, der Voruntersuchung nach c. 1717, bietet Anlass zu einem Normprüfungsverfahren, das nach geltendem Recht nur in einer Anfrage an das Dikasterium für die Gesetzestexte bestehen kann.